

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Auswirkungen und Rechtsfolgen des 5-Punkte-Plans des Innenministers

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Schritte wurden zur Durchführung der von Minister Strobl angekündigten Umstrukturierungen bereits veranlasst bzw. durchgeführt (zumindest unter Angabe der jeweiligen Maßnahme, des Zeitpunkts der Veranlassung, dem Zeitpunkt, in dem besagte Maßnahme jeweils in Kraft tritt oder in anderer Form Verbindlichkeit erlangt)?
2. Welche Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang künftig noch erfolgen (zumindest unter Angabe der jeweiligen Maßnahme, der hierbei ggf. entstehenden Kosten sowie unter Darstellung, aus welchen Haushaltsmitteln diese künftig bestritten werden, dem Zeitpunkt, in dem besagte Maßnahme jeweils in Kraft tritt oder in anderer Form planmäßig Verbindlichkeit erlangt)?
3. Welche (ggf. neu geschaffenen) Ämter bzw. Positionen werden künftig planmäßig zu jeweils welchem Anteil und Inhalt die vormals dem Amt des Inspektors der Polizei zugeschriebenen Aufgaben übernehmen, so beispielsweise die in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes (Verwaltungsvorschrift Beurteilung Polizeivollzugsdienst) – VwV-Beurteilung Pol – in 5.1.2. festgelegte endgültige Beurteilung des mittleren und gehobenen Dienstes beim Innenministerium sowie des höheren Dienstes?
4. Inwieweit ist in diesem Zusammenhang jeweils der zuständige Personalrat zu beteiligen (zumindest unter Darstellung, in welchen Fällen dieser im Grundsatz zu beteiligen ist und in welchen Fällen dies – zu welchem Zeitpunkt – geschehen ist bzw. noch vorgesehen ist)?
5. Wie steht sie zu der laut Presseberichten in einem Schreiben des zuständigen Personalrats an die Hausspitze des Innenministeriums geäußerten Kritik über die Nichteinbeziehung in seiner Meinung nach dafür vorgesehene Vorgänge, wie die beabsichtigte Umstrukturierung?

6. Welche Rechtsnormen, insbesondere Verwaltungsvorschriften oder anderweitige Regelungen müssen vor dem Hintergrund der von Minister Strobl vorgesehenen Maßnahmen geändert/angepasst werden (zumindest unter Darstellung der einschlägigen Regelungen sowie dem Zeitplan einer jeweiligen Anpassung derselben)?
7. Welche Änderungen ergeben sich durch die vorgesehenen Umstrukturierungen in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht (zumindest unter Darstellung der jeweiligen Änderungen im Hinblick auf Zuständigkeitszuschnitte der einzelnen betroffenen Positionen bzw. Ämter – siehe Begründung – vor und nach der Umstrukturierung sowie im Hinblick auf einen möglichen Stellenaufwuchs)?
8. Welcher finanzielle Mehr- bzw. Minderaufwand ist durch die vorgesehenen Umstrukturierungen jährlich zu erwarten (zumindest unter Darstellung, inwieweit ein eventueller Mehraufwand vom aktuellen Haushalt abgebildet werden kann)?
9. Wie stellt sich der aktuelle Stand der Beurteilungsrunden dar, für die das Amt des Inspektors nach vorgenannter Verwaltungsvorschrift zuständig für die Endbeurteilung ist (zumindest unter Differenzierung nach mittlerem, gehobenem Dienst im Innenministerium sowie höherem Dienst sowie unter Angabe, wer seit vorläufiger Dienstenhebung des A. R. dessen diesbezügliche Pflichten jeweils – auf welcher rechtlichen Grundlage oder Weisung – übernommen hat)?
10. Wie stellt sich das Auswahlverfahren für die in den Plänen des Innenministers einzusetzende Vertrauensanwältin dar (zumindest unter Beifügung der Ausschreibung, hilfsweise unter Darstellung der relevanten Auswahlkriterien, des zeitlichen Rahmens der Besetzung besagter Stelle hinsichtlich Beginn und eventuell bestehender Befristung sowie hinsichtlich der vorgesehenen Entlohnung/Besoldung)?

9.8.2023

Goll FDP/DVP

Begründung

Innenminister Strobl hat einen 5-Punkte-Plan für die Landespolizei und das Innenministerium präsentiert. Dabei geht es u. a. um eine moderne Führungs- und Wertekultur sowie den Schutz gegen sexuelle Belästigung.

Geplant ist zum Beispiel die Einrichtung einer Stabsstelle moderne Führungs- und Wertekultur für die komplette Innenverwaltung. Die Mitarbeitenden sollen sich sowohl mit der gelebten Führungs- und Wertekultur als auch den dafür erforderlichen Strukturen und Rahmenbedingungen befassen. Geleitet wird die Stabsstelle, die unmittelbar nach der Sommerpause ihre Arbeit aufnehmen soll und direkt bei der Ministeriumsspitze angesiedelt ist, vom ehemaligen Amtschef des Stuttgarter Finanzministeriums, Jörg Krauss.

Darüber hinaus wird das Landespolizeipräsidium neu aufgestellt. Die künftige Führung dort setzt sich zusammen aus der Landespolizeipräsidentin Dr. Stefanie Hinz an der Spitze, dem Landespolizeidirektor für die Schutzpolizei, dem Landeskriminaldirektor für die Kriminalpolizei und einem Führungsstab zur Sicherung des Führungs- und Qualitätsmanagements sowie der Steuerung der Digitalisierung.

Die Aufgaben des Inspektors werden auf das neue Team übertragen.

Diese Initiative soll die sich aus den Plänen des Innenministers ergebenden, insbesondere juristischen, Weiterungen beschäftigen.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. August 2023 Nr. L beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche konkreten Schritte wurden zur Durchführung der von Minister Strobl angekündigten Umstrukturierungen bereits veranlasst bzw. durchgeführt (zumindest unter Angabe der jeweiligen Maßnahme, des Zeitpunkts der Veranlassung, dem Zeitpunkt, in dem besagte Maßnahme jeweils in Kraft tritt oder in anderer Form Verbindlichkeit erlangt)?*
- 2. Welche Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang künftig noch erfolgen (zumindest unter Angabe der jeweiligen Maßnahme, der hierbei ggf. entstehenden Kosten sowie unter Darstellung, aus welchen Haushaltsmitteln diese künftig bestritten werden, dem Zeitpunkt, in dem besagte Maßnahme jeweils in Kraft tritt oder in anderer Form planmäßig Verbindlichkeit erlangt)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Prozesses der Einrichtung der am 18. Juli 2023 angekündigten Stabsstelle Moderne Führungs- und Wertekultur wurden folgende Schritte veranlasst oder durchgeführt bzw. werden in diesem Zusammenhang künftig noch erfolgen:

Nach der Veröffentlichung des Maßnahmenpakets für die Polizei und Innenverwaltung fand am 25. Juli 2023 ein Austausch zwischen Herrn Minister Strobl, Herrn Ministerialdirektor Moser und dem Gremium des Örtlichen Personalrats statt. In diesem Rahmen wurden die Eckpunkte, unter anderem auch die Einrichtung der neuen Stabsstelle, und die darin enthaltenen Überlegungen konstruktiv und vertrauensvoll besprochen.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 informierte Herr Ministerialdirektor ebenfalls die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (Innenministerium) bezüglich des Maßnahmenpakets verbunden mit der Einladung, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen und diesen Prozess zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist im 2. Halbjahr 2023 auch eine Auftaktveranstaltung geplant, in der die Mitarbeitenden mögliche Fragen stellen und gegebenenfalls Ideen, Vorschläge und Anregungen einbringen können.

Durch eine entsprechende Organisationsverfügung soll zum 18. September 2023 die Stabsstelle Moderne Führungs- und Wertekultur beim Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eingerichtet werden. Nach Inkrafttreten der organisatorischen Änderung wird diese durch eine entsprechende Anpassung des Organigramms des Innenministeriums nachvollzogen werden.

Folgender Aufgabenkreis ist nach aktuellem Stand geplant:

- Befassung mit bereits vorhandenen und gegebenenfalls noch erforderlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für eine moderne Führungs- und Wertekultur in der Innenverwaltung,
- Befassung mit den Auswirkungen des stetigen Wandels der Arbeitswelt wie beispielsweise durch vermehrte Nutzung von Homeoffice und mobilem Arbeiten, mit den Herausforderungen für die Führung durch neue Arbeitsmodelle und mit Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Befassung mit Voraussetzungen und Bedarfen zeitgemäßer Personalentwicklung.

Personell soll sich die Stabsstelle aktuell aus insgesamt vier Personen zusammensetzen (Leitung, stellvertretende Leitung, Sachbearbeitung, Assistenz).

Die Leitung der Stabsstelle soll Herrn Ministerialdirektor a. D. Krauss übertragen werden. Die Einstellung soll zum 15. September 2023 in Form eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen. Parallel hierzu laufen die Bemühungen zur Besetzung der Positionen der stellvertretenden Leitung, der Sachbearbeitung sowie der Assistenz (Vorzimmer/Sekretariat). Entsprechende Ausschreibungsverfahren haben bereits begonnen bzw. stehen noch bevor.

Hinsichtlich der Kostenfrage die Stabsstelle betreffend wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Ebenfalls am 18. Juli 2023 wurde die Grundsatzentscheidung des Innenministeriums zur geplanten Neuaufstellung des Landespolizeipräsidiums veröffentlicht. Danach soll sich die künftige Führungsmannschaft im Landespolizeipräsidium, neben der Landespolizeipräsidentin oder dem Landespolizeipräsidenten an der Spitze, aus der Landespolizeidirektorin oder dem Landespolizeidirektor für die Schutzpolizei, der Landeskriminaldirektorin oder dem Landeskriminaldirektor für die Kriminalpolizei und einer Leiterin oder Leiter des Stabes zusammensetzen.

Die Aufgaben des Inspektors der Polizei sollen auf das neue Führungsteam übertragen werden und das Amt des Inspektors der Polizei entfallen. Zur Umsetzung der Grundsatzentscheidung wurde im Landespolizeipräsidium ein interdisziplinäres Projektteam gebildet. In den kommenden Wochen erfolgt nun die verwaltungsmäßige Umsetzung unter Beteiligung der Personalvertretungen.

Die organisatorischen Maßnahmen zur Neuaufstellung des Landespolizeipräsidiums sollen kostenneutral erfolgen.

3. Welche (ggf. neu geschaffenen) Ämter bzw. Positionen werden künftig planmäßig zu jeweils welchem Anteil und Inhalt die vormals dem Amt des Inspektors der Polizei zugeschriebenen Aufgaben übernehmen, so beispielsweise die in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes (Verwaltungsvorschrift Beurteilung Polizeivollzugsdienst) – VwV-Beurteilung Pol – in 5.1.2. festgelegte endgültige Beurteilung des mittleren und gehobenen Dienstes beim Innenministerium sowie des höheren Dienstes?

Zu 3.:

Die Aufgaben des Inspektors der Polizei sollen künftig durch verschiedene Stellen im Landespolizeipräsidium wahrgenommen werden. Mit dem Wegfall des Amtes des Inspektors der Polizei soll der Landespolizeidirektor oder die Landespolizeidirektorin die ranghöchste Polizeivollzugsbeamtin oder der ranghöchste Polizeivollzugsbeamter für die Schutzpolizei, der Landeskriminaldirektor oder die Landeskriminaldirektorin die ranghöchste Polizeivollzugsbeamtin oder der ranghöchste Polizeivollzugsbeamte für die Kriminalpolizei werden.

Die Aufgaben nach § 122 PolG soll künftig der Landespolizeidirektor oder die Landespolizeidirektorin als ranghöchste Polizeivollzugsbeamtin oder ranghöchster Polizeivollzugsbeamter für die Schutzpolizei übernehmen.

Die bisher beim Inspekteur der Polizei angesiedelte Stabsstelle Führungs- und Qualitätsmanagement soll künftig als eine der zentralen Steuerungsaufgaben in den direkt bei der Landespolizeipräsidentin angegliederten Stab übergehen.

Die strategische Personalentwicklung für die Polizei als moderner Arbeitgeber soll neu ausgerichtet werden. Damit einhergehend soll auch das Beurteilungssystem für die Polizei des Landes auf eine neue Grundlage gestellt werden. Ziel ist es, das Beurteilungssystem zu verschlanken, also die Beurteilungen verständlicher zu machen und gleichzeitig das Verfahren zu vereinfachen. Mit der Neuregelung des Beurteilungssystems wird dann auch über die Zuständigkeit für die endgültige Beurteilung des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes beim Innenministerium sowie des höheren Polizeivollzugsdienstes nach der Verwaltungsvorschrift

Beurteilung Polizeivollzugsdienst – VwV-Beurteilung Pol – entschieden werden. Die Erarbeitung soll in enger Abstimmung mit den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei sowie den Personalvertretungen erfolgen, um das neue System auf eine breite Basis zu stellen und Akzeptanz zu schaffen.

4. Inwieweit ist in diesem Zusammenhang jeweils der zuständige Personalrat zu beteiligen (zumindest unter Darstellung, in welchen Fällen dieser im Grundsatz zu beteiligen ist und in welchen Fällen dies – zu welchem Zeitpunkt – geschehen ist bzw. noch vorgesehen ist)?

Zu 4.:

Bei Maßnahmen des Dienstherrn ist die Personalvertretung entsprechend den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zu beteiligen. Nach dem LPVG findet eine Beteiligung des Personalrats vorliegend unter anderem statt:

- hinsichtlich der geplanten Organisationsveränderungen in der Beteiligungsform der Mitwirkung nach §§ 80, 81 Absatz 1 Nr. 7 LPVG,
- bei der Einstellung, Versetzung sowie Abordnung von Beschäftigten in der Beteiligungsform der Mitbestimmung nach §§ 73, 75 Absatz 1 Nr. 2, 3, Absatz 2 Nr. 1 und 2 LPVG.

Der Örtliche Personalrat hat den Entwurf der Organisationsverfügung zur Einrichtung der Stabsstelle Moderne Führungs- und Wertekultur im Rahmen seiner Beteiligung am 24. August 2023 gebilligt.

Der Örtliche Personalrat wurde des Weiteren am 24. August 2023 zur geplanten Einstellung von Herrn Ministerialdirektor a. D. Krauss beteiligt und hat der Personalmaßnahme zugestimmt.

Mit Blick auf die Neuaufstellung des Landespolizeipräsidiums erfolgt wie bereits ausgeführt die verwaltungsmäßige Umsetzung der Grundsatzentscheidung in den kommenden Wochen unter Beteiligung der Personalvertretungen. Die geplante Umstrukturierung des Landespolizeipräsidiums bedarf der Zustimmung des Örtlichen Personalrats des Innenministeriums. Im Übrigen wird der Örtliche Personalrat ebenso wie der Hauptpersonalrat der Polizei im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit in den weiteren Prozess eingebunden.

5. Wie steht sie zu der laut Presseberichten in einem Schreiben des zuständigen Personalrats an die Hausspitze des Innenministeriums geäußerten Kritik über die Nichteinbeziehung in seiner Meinung nach dafür vorgesehene Vorgänge, wie die beabsichtigte Umstrukturierung?

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 1 und 2 wird hingewiesen. Es fanden und finden Gespräche zu den geplanten Änderungen in konstruktiver und sachlicher Atmosphäre mit dem Örtlichen Personalrat statt. Der in diesem Fall speziell geäußerten Kritik des Personalrats wurde Rechnung getragen und die Unstimmigkeiten wurden einvernehmlich geklärt.

6. Welche Rechtsnormen, insbesondere Verwaltungsvorschriften oder anderweitige Regelungen müssen vor dem Hintergrund der von Minister Strobl vorgesehenen Maßnahmen geändert/angepasst werden (zumindest unter Darstellung der einschlägigen Regelungen sowie dem Zeitplan einer jeweiligen Anpassung derselben)?

Zu 6.:

Vor Finalisierung der konkreten organisatorischen Änderungen bezüglich der geplanten Einrichtung der Stabsstelle Moderne Führungs- und Wertekultur kann noch keine abschließende Aussage zu gegebenenfalls weiter notwendigen Änderungen bzw. Anpassungen getroffen werden.

Folgende Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften bedürfen mit Blick auf den Wegfall der Funktion des Inspektors der Polizei einer Anpassung:

- Landesbeamtengesetz (Anhang zu § 8 Absatz 1)
- Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (Anlage 1 zu § 28)
- Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes (Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst)
- Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz) vom 12. März 2021
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes (Verwaltungsvorschrift Beurteilung Polizeivollzugsdienst – VwV-Beurteilung Pol –) vom 21. Dezember 2010

Die Änderung der genannten Rechtsnormen erfolgt entsprechend den hierbei üblichen Verfahrensschritten in einem mehrstufigen strukturierten Prozess, an den sich bei den gesetzlichen Regelungen das parlamentarische Verfahren anschließt. Genaue Angaben zu den zeitlichen Abläufen können vor diesem Hintergrund zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden. Die Änderung der genannten Verwaltungsvorschriften erfolgt im Nachgang.

Die Umstrukturierung des Landespolizeipräsidiums macht neben der Fortschreibung des Geschäftsverteilungsplans des Innenministeriums auch eine Anpassung der Anlagen 1 und 8 der Innerdienstlichen Anordnung des Innenministeriums-Landespolizeipräsidiums über die Organisation des Polizeivollzugsdienstes des Landes Baden-Württemberg (AnO PolOrg) vom 9. Mai 2022 erforderlich.

Des Weiteren wäre in Bezug auf die Organisationsänderung des Landespolizeipräsidiums eine Anpassung des Stellenteils des Kap. 0301 „Ministerium“ des Einzelplans 03 des Staatshaushaltsplans im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in der Planaufstellung 2025/2026 erforderlich.

7. Welche Änderungen ergeben sich durch die vorgesehenen Umstrukturierungen in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht (zumindest unter Darstellung der jeweiligen Änderungen im Hinblick auf Zuständigkeitszuschnitte der einzelnen betroffenen Positionen bzw. Ämter – siehe Begründung – vor und nach der Umstrukturierung sowie im Hinblick auf einen möglichen Stellenaufwuchs)?

Zu 7.:

Durch die geplante Einrichtung der Stabsstelle Moderne Führungs- und Wertekultur ergibt sich in organisatorischer Hinsicht die Notwendigkeit einer entsprechenden Organisationsverfügung (siehe hierzu Antwort zu Frage 1 und 2). Bezüglich möglicher Änderungen in dienstrechtlicher Hinsicht wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Hinsichtlich der Änderungen im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Landespolizeipräsidiums wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3 und 6 verwiesen.

8. Welcher finanzielle Mehr- bzw. Minderaufwand ist durch die vorgesehenen Umstrukturierungen jährlich zu erwarten (zumindest unter Darstellung, inwieweit ein eventueller Mehraufwand vom aktuellen Haushalt abgebildet werden kann)?

Zu 8.:

Dem Landeshaushalt entstehen durch die Einrichtung der Stabsstelle Moderne Führungs- und Wertekultur zunächst keine Mehrkosten. Der finanzielle Mehraufwand kann – soweit aktuell ersichtlich – im Rahmen von vorhandenen Flexibilisierungsmöglichkeiten und Umschichtungen temporär aus dem Einzelplan 03 finanziert werden. Über evtl. darüber hinausgehende Mehrbedarfe ist im Rahmen künftiger Planaufstellungen vom Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.

Die Neuaufstellung des Landespolizeipräsidiums soll kostenneutral erfolgen.

9. *Wie stellt sich der aktuelle Stand der Beurteilungsrunden dar, für die das Amt des Inspektors nach vorgenannter Verwaltungsvorschrift zuständig für die Endbeurteilung ist (zumindest unter Differenzierung nach mittlerem, gehobenen Dienst im Innenministerium sowie höherem Dienst sowie unter Angabe, wer seit vorläufiger Dienstenthebung des A. R. dessen diesbezügliche Pflichten jeweils – auf welcher rechtlichen Grundlage oder Weisung – übernommen hat)?*

Zu 9.:

Die Aufgaben des Inspektors der Polizei wurden im Rahmen der laufenden Regelbeurteilungsrunde für den Polizeivollzugsdienst durch den Landeskriminaldirektor als geschäftsverteilungsplanmäßigen Vertreter wahrgenommen.

10. *Wie stellt sich das Auswahlverfahren für die in den Plänen des Innenministers einzusetzende Vertrauensanwältin dar (zumindest unter Beifügung der Ausschreibung, hilfsweise unter Darstellung der relevanten Auswahlkriterien, des zeitlichen Rahmens der Besetzung besagter Stelle hinsichtlich Beginn und eventuell bestehender Befristung sowie hinsichtlich der vorgesehenen Entlohnung/Besoldung)?*

Zu 10.:

Mit der Vertrauensanwältin soll für alle Beschäftigten im Geschäftsbereich des Innenministeriums eine weitere, niederschwellig in Anspruch zu nehmende Beratungsmöglichkeit im Falle einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz geschaffen werden.

Die Vertrauensanwältin ist unabhängig und kann als Rechtsanwältin den Betroffenen anwaltliche Verschwiegenheit zusichern. Sie steht außerhalb der Dienststelle und ergänzt somit die bereits vorhandenen Ansprechstellen in den Dienststellen (zum Beispiel Vorgesetzte, Personalreferat, interne Beschwerdestelle nach § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Beauftragte für Chancengleichheit, Personalrat). Neben der Beratung der Beschäftigten in konkreten Einzelfällen einer sexuellen Belästigung kann die Vertrauensanwältin auch beauftragt werden, Vorträge und Fortbildungen zum Thema der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz durchzuführen.

Die Auswahl der Vertrauensanwältin erfolgt in einem Vergabeverfahren nach § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Danach ist die freiberufliche Leistung im Wettbewerb zu vergeben. Das wird umgesetzt, indem der öffentliche Auftraggeber mehrere Angebote einholt.

Das Innenministerium hat mehrere geeignete Rechtsanwältinnen mit Sitz in Baden-Württemberg zur Abgabe eines Angebots aufgefordert und aus den wertbaren Angeboten das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt. Die Wertung der Angebote erfolgte dabei nach dem Preis sowie nach qualitativen Kriterien.

Die Vertrauensanwältin soll ihre Tätigkeit im Herbst 2023 aufnehmen. Der Vertrag ist zunächst befristet bis Ende 2026 abgeschlossen und enthält eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Jahre.

Die Vertrauensanwältin wird nicht angestellt, sondern erbringt die beauftragte Dienstleistung als freiberuflich tätige Rechtsanwältin. Die Vergütung der Beratung erfolgt nach dem vereinbarten Stundensatz. Für Fortbildungsveranstaltungen oder Vorträge wird eine Pauschalvergütung pro Veranstaltung vereinbart.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor